

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales - Abteilung Arbeitsrecht und Sozialversicherung

GS8-A-61/10-2001

Bearbeiter
Grausam

(0 27 42) 9005 Durchwahl
12831

20. November 2001

Betrifft
Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.11.2001

Ltg.-867/M-4/1-2001

S-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung soll eine Anpassung des Mutterschutz-Landesgesetzes im Zusammenhang mit der Schaffung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes des Bundes (BGBl. I Nr. 103/2001) erfolgen.

Aufgrund der gegenüber der derzeitigen Rechtslage beim Karenz(urlaub)s-geld (Geringfügigkeitsgrenze) wesentlich erhöhten Zuverdienstgrenze von 14.600 € jährlich für den das Kinderbetreuungsgeld beziehenden Elternteil bzw. der Abkoppelung des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld von der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes ist es erforderlich, die „überwiegende Betreuung“ des Kindes als Anspruchsvoraussetzung für einen Karenzurlaub wegfallen zu lassen.

Dazu ist ergänzend zu bemerken, dass das in Hinkunft während des Kinderbetreuungsgeldbezuges zulässige Einkommen (nach den maßgeblichen Diestrechtsvorschriften) sowohl beim eigenen Dienstgeber als auch – unter Beachtung der Bestimmungen für Nebenbeschäftigungen – bei einem anderen Arbeitgeber erzielt werden kann. Beim eigenen Dienstgeber können im Falle des Einvernehmens sowohl bei Vertragsbediensteten als auch bei Beamten befristete Verträge über Teil- oder Vollzeitbeschäftigung neben dem karenzierten Dienstverhältnis in Betracht kommen.

Weiters sollen durch die Novelle überholte Übergangsbestimmungen aufgehoben werden.

Die Regelungen gelten entsprechend der verfassungsgesetzlichen Kompetenzlage des Artikels 21 B-VG für Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich, zu einer NÖ Gemeinde oder einem NÖ Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

Die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen sind im besonderen Teil des Motivenberichtes dargestellt.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden keine Kosten.

Für den Bund entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 bis 5:

Der Anspruch auf Karenzurlaub für unselbständig erwerbstätige Mütter bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes bleibt unverändert. Da jedoch bei der nunmehr zulässigen Beschäftigung während des Karenzurlaubes über der Geringfügigkeitsgrenze eine überwiegende Betreuung des Kindes nicht mehr in allen Fällen gewährleistet ist, sieht die Änderung der §§ 15 Abs. 1, 15c Abs. 1, 15d Abs. 1 und 2 sowie 15e Abs. 4 vor, dass dieses Kriterium als Anspruchsvoraussetzung wegfällt.

Zu Art. I Z. 6:

Die Übergangsbestimmungen des § 18 sind gegenstandslos geworden und sollen im Sinne einer Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Art. II:

Die neuen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Bedienstete, die im Hinblick auf die bisherigen Karenz(urlaubsgeld)bestimmungen ihren Anspruch auf Karenzurlaub nicht voll ausgeschöpft haben, haben gemäß § 15 Abs. 5 zweiter Satz die Möglichkeit, dem Dienstgeber eine allfällig gewünschte Verlängerung ihres Karenzurlaubes bekannt zu geben. Bei der Beurteilung einer Versäumung der dafür vorgesehene Frist von drei Monaten vor dem Ende des Karenzurlaubes wird seitens des Dienstgebers der Zeitpunkt der Kundmachung der neuen Rechtslage zu berücksichtigen sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegenden Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Kranzl

Landesrat